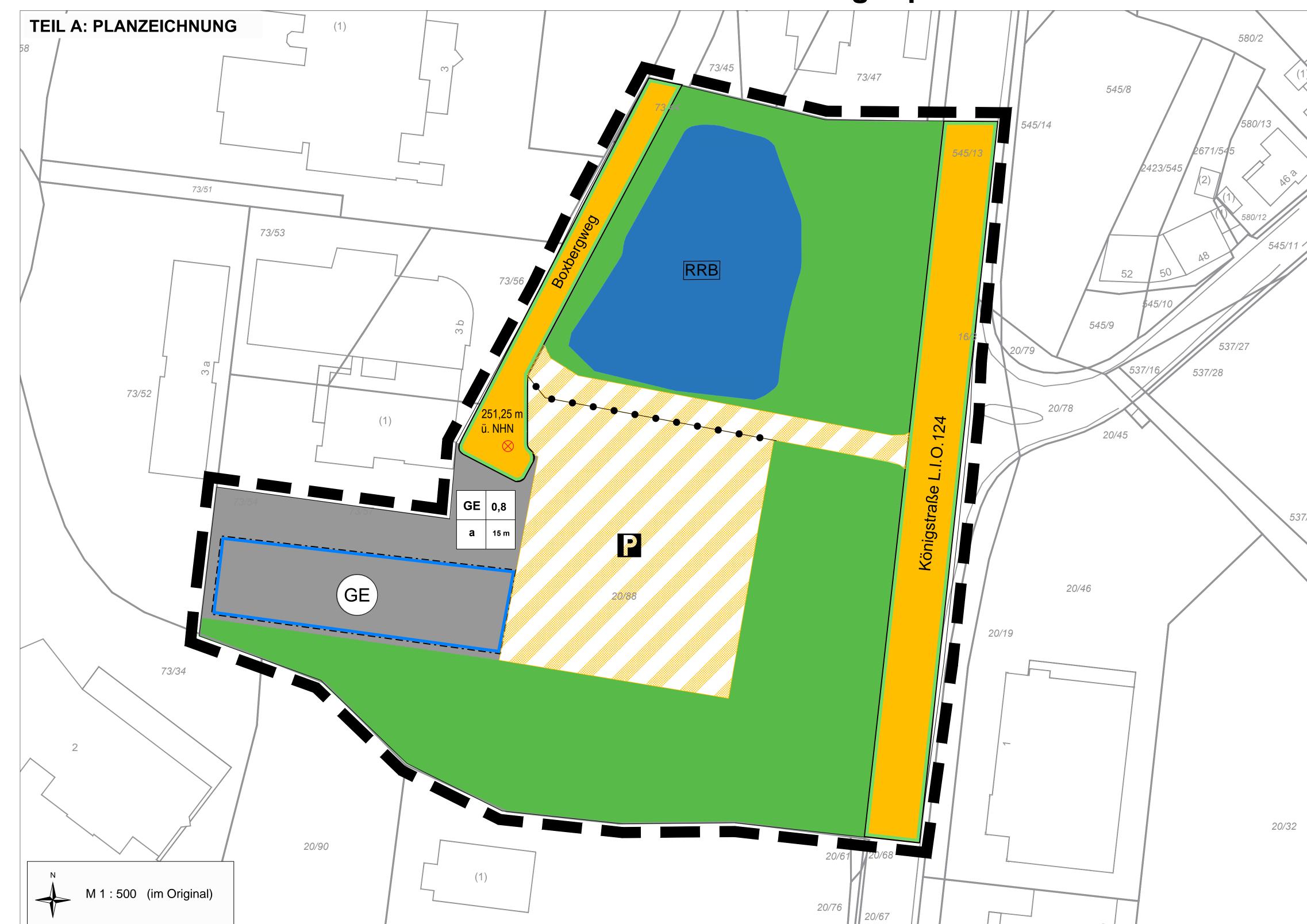
# Kreisstadt Neunkirchen - Bebauungsplan Nr. 84 "Grubengelände König, 8. Änderung"



#### **LEGENDE** 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 5. Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) 6. sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Grundflächenzahl (GRZ) des Bebauungsplans gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Höhe der baulichen Anlagen: Höhenbezugspunkt (m ü. NHN) hier: maximale Gebäudeoberkante (GOKmax) in Metern über Bezugspunkt 3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) RRB Regenrückhaltebecken abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Nutzungsschablone 2 Grundflächenzahl 4 max. Gebäudeoberkante, GOKmax 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) öffentliche Verkehrsfläche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Rampe" Verkehrsfläche mit besonderer

Zweckbestimmung "Parkdeck"

Straßenbegrenzungslinie

### RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBI. 2023 I S. Nr. 176) geändert worden

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI I S 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. I S. 2240) geändert worden ist.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Bauordnung für das Saarland (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), mehrfach geändert, §§ 27-29 und 31 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648). Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204).

## **TEIL B: TEXTFESTSETZUNGEN**

- . Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO
- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: Gewerbegebiet Gem. § 8 BauNVO wird ein Gewerbegebiet festgesetzt. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden
- Allgemein zulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO: Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Dienstleistungsbetriebe aller Art Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Park- und Stellflächen
- Verkehrsflächen zur internen Erschließung
- Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 8 Abs. 3 BauNVO: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet
- Anlagen für sportliche Zwecke.
- Unzulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO:
- Unzulässig sind gem. § 8 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO: Vergnügungsstätter
- Anlagen für kirchliche Zwecke

### Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass

- Bordelle und bordellartige Betriebe/ Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund unzulässig sind, Anlagen, die der Genehmigung nach § 4 BlmSchG bedürfen und der Störfallverordnung nach BlmSchG bzw. der EU-Richtlinie RL 96/82/EG, Seveso-Richtlinie unterliegen, vom Bebauungsplan
- 2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 2.1 Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO

Die Höhe baulicher Anlagen wird gemäß Eintrag der maximalen Gebäudeoberkante (GOKmax) im zeichnerischen Teil festgesetzt. Diese Höhe darf punktuell durch technische Anlagen (Lüftungsgeräte, Rückkühler, etc.) und Nebenanlagen (z.B. Photovoltaikanlagen) um bis zu 1,5 m überschritten werden. Diese Überschreitungen werden damit begründet, dass diese Anlagen nur einen Teil der Dachflächen einnehmen. Zur hinreichenden Bestimmung der Gebäudehöhe wird ein Höhenbezugspunkt von 251, 25 m

#### 2.2 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

3. Bauweise, Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird in den Gewerbegebieten eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig ist eine Grenzbebauung sowie eine Gebäudelänge von ≤ 50m als auch

Für die Gewerbegebiete wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt (siehe Plan).

4. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß von maximal 1 Meter kann zugelassen werden.

#### Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb des Gewerbegebiets sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

#### Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die zur äußeren Erschließung des Sondergebietes erforderlichen Verkehrsflächen einschließlich ihrer Seitenräume (z.B.: Straßenbegleitgrün, Fuß- und Radwege, etc.) werden gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil festgesetzt. Es wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Rampe" festgesetzt. Der Zweckbestimmung dienende und verträgliche Nebenanlagen sind zulässig. Es wird darüber hinaus eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Parkdeck" festgesetzt. Auf der Fläche ist die Herstellung von Parkplätzen auf mehreren Ebenen

8. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB Innerhalb des gesamten Geltungsbereichs sind Anlagen, Becken und sonstige Einrichtungen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser zulässig.

9. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB Im Bebauungsplan werden öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Grüngürtel"

10. Wasserflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB

Im Bebauungsplan werden Wasserflächen im Rahmen des bestehenden Regenrückhaltebeckens

#### 11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Für Außen- und Straßenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchten mit optimaler Lichtlenkung in vollabgeschirmter Ausführung und mit gelblichem Farbspektrum
- einzusetzen. Auf einen geringen Blaulichtanteil im Farbspektrum ist zu achten. • Vor der Rodung von Gehölzstrukturen ist zu überprüfen, ob wertgebende Arten bzw. deren Fortpflanzungsstätten betroffen sind.
- Zum Zeitpunkt der Planrealisierung sind leerstehende Gebäude, die beseitigt oder umgebaut werden sollen, unmittelbar vor dem Abriss bzw. Umbau auf mögliche
- Fledermausvorkommen / Brutvogelvorkommen (Gebäudebrüter) zu kontrollieren. • Potenzielle Verluste von Brutstätten der Avifauna und von Fledermäusen sind durch geeignete Nisthilfen zu ersetzen.

#### 12. Grünordnerische Festsetzungen

12.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Dabei sind vorzugsweise die Pflanzen der nachstehenden Pflanzliste zu verwenden.

Pflanzliste (nicht abschließend): Bäume: Obstbäume i.S., Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Juglans regia (Nussbaum), Prunus avium (Vogelkirsche), Tilia sp. (Linde) Sträucher: Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Rosa i.S., Obststräucher i.S., Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus

(Schneeball), Crataegus monogyna (Eingriffl. Weißdorn). Empfohlene Pflanzqualität: Strauch: mind. 4-5 Tr., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2x v.,

## 12.2 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b

Es wird festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind.

### II. Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO

125-150 cm; Hochstamm: mind. 3x v., StU 18-20 cm

- Nach den Vorgaben des § 49a SWG ist das Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu versickern oder zu verrieseln oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Das Niederschlagswasser ist getrennt vom Schmutzwasser einzuleiten.
- III. Festsetzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB

### Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.

#### Bei erforderlichen Rückschnitt- und Rodungsarbeiten von im Bebauungsplangebiet stehenden Gehölzen sind die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten (Zeitraum zwischen

dem 01. Oktober und dem 28. Februar). Die artenschutzrechtlichen Belange der §§ 19, 39 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Der zu entfernende Gehölzbestand sowie die abzureißenden Gebäude sind vor Baubeginn durch fachkundige Personen auf eventuellen Fledermausbesatz oder das Vorkommen anderer besonders und/oder streng geschützter Tierarten untersuchen zu lassen. Es wird empfoheln, Nisthilfen für Gebäudebrüter sowie Fledermauskästen an den Außenwänden anzubringen.

Sollten Altlasten oder Altlastenverdächtige Flächen bekannt werden, sind diese unverzüglich, laut §2 Abs.1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG), der unteren Bodenschutzbehörde im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitzuteilen.

Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.

Bei der Planung sind die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS hier die §§ 7,8,13,15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.

Sollten Bodenfunde gemacht werden, ist die Landesdenkmalbehörde gemäß § 16 SDSchG zu informieren (Anzeigepflicht und befristetes Veränderungsgebot).

### **VERFAHRENSVERMERKE**

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat am \_\_\_.\_\_ die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 84 "Grubengelände König" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss wurde am \_\_.\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom \_\_\_.\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_ Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_.\_\_ beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Rat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am \_\_.\_\_ den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textliche Festsetzungen) und der Begründung, gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom \_\_\_\_ bis einschließlich öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am \_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_ an der Planung beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Gemeinderat am \_\_\_.\_\_\_ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2

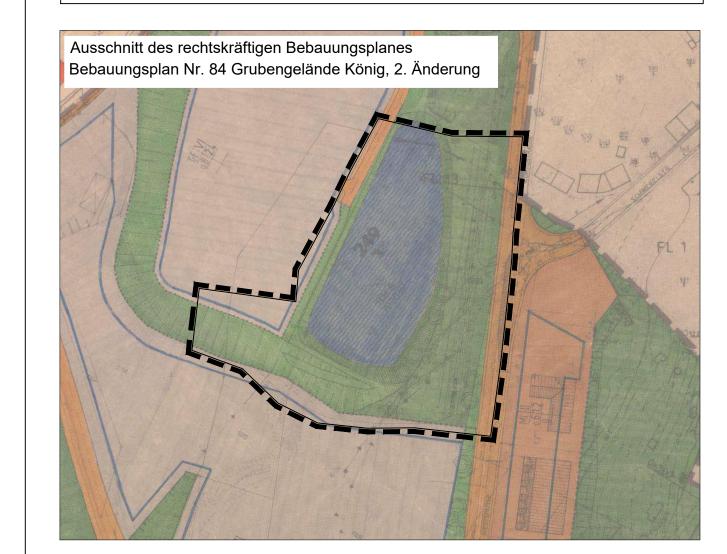
Der Rat der Kreisstadt Neunkirchen hat am \_\_\_. die 8. Änderung Bebauungsplan Nr. 84 "Grubengelände König" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Neunkirchen, den Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss wurde am \_\_\_.\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 84 "Grubengelände König, 8. Änderung" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen

Neunkirchen, den \_\_\_.\_\_. Oberbürgermeister





### Kreisstadt Neunkirchen

Bebauungsplan Nr. 84 "Grubengelände König, 8. Änderung"

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitet für die

Kreisstadt Neunkirchen Völklingen, im August 2024 M 1:500